



Aktuelles
rund ums Auto
Die Kfz-Innung
Mittelfranken informiert



16. März 2020

Corona-Krise: Aktuelle Hinweise und Hilfsmaßnahmen

1. ARBEITSRECHT

Aufgrund der Entwicklungen zum Corona-Virus in den letzten Tagen, insb. der Erklärung des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zum Ausrufen des Katastrophenfalls in Bayern, haben wir unsere FAQ überarbeitet. Dort sind arbeitsrechtliche Themen und Fragen zur Kurzarbeit angesprochen.

Neu hinzugefügte Fragen und Antworten sind blau hinterlegt, Sie finden diese über unseren **Info-Service** oder als **Download** im internen Mitgliederbereich unserer Webseite.

2. STEUERSTUNDUNG UND SOFORTHILFEN

Zum Erhalt der Liquidität der Unternehmen in der aktuellen Situation stellt der Freistaat Bayern unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung:

- Massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen
- Vereinfachungen beim Kurzarbeitergeld
- Erhöhung des Bürgschaftsrahmen der LfA auf bis zu 500 Mio. EUR sowie
- unbürokratische Soforthilfen für besonders betroffene Unternehmen für Betriebe bis 250 Mitarbeitern.
Ab Mitte der Woche können voraussichtlich unbürokratisch bei den Regierungen Soforthilfen zwischen 5 TE und 30 TE beantragt werden.

Wir empfehlen, beim zuständigen Finanzamt bzw. Gemeindesteuernamt (bei Gewerbe- und Grundsteuer) eine Stundung der Steuerschuld zu beantragen. Die entsprechenden Ämter sind angehalten, alle derartigen Anträge bis 31.12.2020 der aktuellen Situation gemäß zu bearbeiten.

Ein Musteranschreiben zur Beantragung der Steuerstundung erhalten Sie über unseren **Info-Service** oder als **Download** im internen Mitgliederbereich unserer Webseite.

(Seite 1 von 2)



3. Katastrophenfall

Bayern schließt durch Ausrufung des Katastrophenfalls ab Mittwoch, den 18.3.2020 alle Ladengeschäfte des Einzelhandels.

Nach Rücksprache mit dem bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind Tankstellen und Handwerksbetriebe davon nicht betroffen, nach unserer Ansicht wohl aber der Fahrzeug- und Teilehandel.

Das bedeutet, dass Tankstellen und Kfz-Werkstätten, Stand 16.3.2020, weiter geöffnet bleiben können. Reine Handelsbetriebe dürften von der Schließungsanordnung betroffen sein. Bei Betrieben mit gemeinsamem Handels- und Werkstattbetrieb an einem Standort gehen wir davon aus, dass eine Öffnung zulässig bleibt.

Die Öffnungszeiten werden für Bayern werktags bis 22 Uhr erweitert, sonntags von 12 bis 18 Uhr.

Wir empfehlen, dass Sie transparent für Ihre Kunden darstellen, dass Sie gewissenhaft und pragmatisch Hygiene und Verfahrensweisen in Ihrem Betrieb kurzfristig und angepasst optimiert haben und damit weiterhin als seriöser Dienstleister zur Verfügung stehen. Bieten Sie gegebenenfalls für Risikogruppen (Personen mit Kreislauf- und Atemwegsproblemen, immunsupprimierte Personen, Asthmakranke) zusätzlich oder im Rahmen der Fahrzeugreparatur einen Hol-/Bringservice an.

4. Hygienischer Umgang in den Betrieben

Grundsätzlich ist eine eigene Ansteckung bei ausreichend Distanz und entsprechenden Hygienemaßnahmen unwahrscheinlich.

Das Virus bleibt nicht über einen längeren Zeitraum in der Luft des Raumes oder des Fahrzeuges vorhanden – es ist ein Aerosol, das in wenigen Minuten zu Boden fällt. Oberflächen des Fahrzeuges oder des Betriebes können kontaminiert sein/werden, deren Reinigung mit einem üblichen Reinigungsmittel ist aber problemlos möglich. Spiritus & Co. sind auch desinfizierend im weitest gehenden Sinn für Oberflächen einsetzbar.

Denken Sie auch an Türklinken, Schreibutensilien und Oberflächen im Kundenkontaktbereich. Lüften Sie die Betriebsräume ausreichend und in regelmäßigen Abständen

Weitergehende praktische Hinweise erhalten Sie über unseren **Info-Service** oder als **Download** im internen Mitgliederbereich unserer Webseite.